

Alfeld, den 29. Mai. 2015

Betreffs : Abnahme unserer Schießstätten

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder,

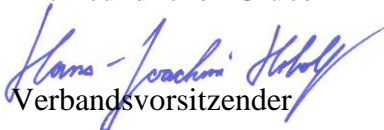
ein Thema das uns alle angeht. Ab dem 01.01.2015 ist die Neuregelung der Schießstandsachverständigen in Kraft. Frau Bertram hat da ja schon etwas bei unserer Delegiertentagung zu gesagt. Bisher hatten wir turnusgemäß eine Überprüfung der unteren Waffenbehörde, durch Schießstandsachverständige, für die wir bezahlen mussten. Motiv der Behörden war, auf der sicheren Seite zu sein. Dieses Verfahren entsprach aber nicht der Regelung § 12 Abs. 1 AWaffV. Gem. einer schriftlichen Stellungnahme des Bundesministerium des Inneren (Staatssekretär Dr. Ole Schröder) ist das hinzuziehen eines Schießstandsachverständigen nur in Ausnahmen erforderlich. Sein Abteilungsleiter Franz- Josef Hammerl ergänzte hierzu schriftlich : Bei Bestehenden Zweifeln am ordnungsgemäßen Zustand der Schießstätten.

- Das alle Stände, die nicht verändert worden sind nach der letzten Überprüfung, nicht neu abgenommen werden müssen.
- Neue oder aus Sicherheitstechnischen Gründen umgebaute Stände müssen natürlich von einem Gutachter abgenommen werden.

Nach der aktuellen Rechtslage obliegt der Waffenbehörde die regelmäßige Überprüfung der Schießstandanlagen. Im Regelfall einer normalen Überprüfung der Schießstätte, sind diese Prüfungen durch Sachbearbeiter der Waffenbehörde vorzunehmen und nur in begründeten Zweifelsfällen, sei ein kostenintensiver öffentlicher Sachverständiger zu beauftragen.

Zu diesem Thema wurde intern vom Axel Rott der Schriftverkehr an den Ges. VS des NSSV geschickt. Hier wurde jetzt ein Schreiben herausgegeben, dass die Vereine 4 Wochen vor der Überprüfung, an die untere Waffenbehörde senden sollen. Der NSSV ist dazu entschlossen, sollten diese Schreiben ignoriert werden, eine Musterklage auf seine Kosten für einen in einwandfreien Zustand befindlichen Stand anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsitzender